

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 30. November 2001

Teil II

410. Verordnung: Allgemeine Viehzählung im Jahr 2001

410. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine Allgemeine Viehzählung im Jahr 2001

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, wird – soweit die Verordnung nicht die Geflügelzählung betrifft – im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 8 auf Grund der §§ 11 Abs. 4 und 74 Z 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und Bundesminister für Finanzen verordnet:

Erhebungszeitraum

§ 1. Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000 werden für das Jahr 2001 eine Allgemeine Viehzählung angeordnet.

Stichtage, Referenzzeitraum

§ 2. (1) Stichtag für die Zählungen ist der 1. Dezember 2001.

(2) Im Fall von Geflügelhaltung gilt bei zum 1. Dezember vorübergehend geräumten Ställen der Tag als Stichtag, der der letzten Räumung zwischen dem 1. November 2001 und dem 1. Dezember 2001 vorangegangen ist.

(3) Im Falle der nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen gilt der Zeitraum vom 2. Juni 2001 bis 1. Dezember 2001 als Referenzzeitraum.

Erhebungsart und -masse

§ 3. (1) Die Erhebung der in der **Anlage 1** genannten Positionen ist als Stichprobenerhebung und personenbezogen (siehe § 5) durchzuführen. Die Erhebung der Positionen 1 bis 12 der Anlage 1 ist bei 1 000 Betrieben und der Positionen 13 bis 38 der Anlage 1 bei 12 000 Betrieben durchzuführen, wobei die Auswahl der Betriebe von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund einer geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt.

(2) Die Erhebung der in der Anlage 1 genannten Positionen erfolgt durch Befragung der Auskunftspflichtigen gemäß § 5.

(3) Die Erhebung der in der **Anlage 2** genannten Positionen erfolgt nicht personenbezogen als Vollerhebung gemäß § 3 Z 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und durch Beschaffung von Verwaltungsdaten gemäß § 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Erhebungsgegenstände, Erhebungsmerkmale

§ 4. Die Erhebungsgegenstände und -merkmale sind den Anlagen zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden.

Auskunftspflichtige, Pflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten

§ 5. Zur Auskunftserteilung sind alle Bewirtschafter der Betriebe verpflichtet, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 3 Abs. 1 zur jeweiligen Erhebung ausgewählt wurden und die die in Anlage 1 bezeichneten Tiere halten, oder im Erhebungszeitraum nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen durchgeführt haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat die Bundesanstalt Statistik Österreich den Gemeinden anzugeben.

Mitwirkung der Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und der AMA

§ 6. (1) Die Gemeinden und Städte mit eigenem Statut sowie die Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Wirkungsbereich sich ein von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählter Betrieb befindet, sind zur Mitwirkung gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 7 Abs. 1 an der Erhebung der in Anlage 1 genannten Positionen verpflichtet.

(2) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, haben die ausgefüllten in § 7 Abs. 1 genannten Erhebungsformulare bis zum siebenten Tag nach dem Stichtag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Städte mit eigenem Statut haben die in § 7 Abs. 1 genannten Erhebungsformulare bis zum zwölften Tag nach dem Stichtag an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzuleiten.

(4) Die Agrarmarkt Austria hat die in Anlage 2 genannten Daten für Zwecke des § 7 Abs. 2 auf elektronischem Datenträger der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

Durchführung

§ 7. (1) Die Erhebung der in Anlage 1 genannten Positionen ist von der Gemeinde und der Stadt mit eigenem Statut, in der sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählte Betrieb befindet, in der Form durchzuführen, dass vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung von der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung gestellte Erhebungsformulare ausfüllen. Wird der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht angetroffen, ist er verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt, bei Städten mit eigenem Statut im Magistrat zu machen. Der Auskunftspflichtige ist über die Rechtsfolgen gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wesentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

(2) Die gemäß Anlage 1, Positionen 1 bis 12 erhobenen Daten sind von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 1. Dezember 2001 durch die Verwaltungsdaten der Anlage 2 zu ergänzen.

Aufwandentschädigung, Kostenersatz

§ 8. (1) Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung des Bestandes an Rindern eine Abfindung in der Höhe von 24,60 S (1,79 €) je erhobenem Auskunftspflichtigen gewährt.

(2) Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung des Bestandes der sonstigen Nutztierarten eine Abfindung in der Höhe von 32,80 S (2,38 €) je erhobenem Auskunftspflichtigen gewährt.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft leistet der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Durchführung der Geflügelzählung einen Kostenersatz in der Höhe von 400 000 S (29 072 €), in dem die Entschädigung der Gemeinden für die Mitwirkung bei der Geflügelzählung enthalten ist.

Außer-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Molterer

Anlage 1

Pos. Bezeichnung

RINDER

Jungvieh unter ein Jahr alt

- 1 Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht
- 2 Andere Kälber und Jungrinder, männlich
- 3 Andere Kälber und Jungrinder, weiblich

Jungvieh ein Jahr bis unter zwei Jahre alt

- 4 Stiere und Ochsen
- 5 Schlachtkalbinnen
- 6 Nutz- und Zuchtkalbinnen

Pos. Bezeichnung

Rinder zwei Jahre alt und älter

- 7 Stiere und Ochsen
- 8 Schlachtkalbinnen
- 9 Nutz- und Zuchtkalbinnen
- 10 Milchkühe
- 11 Andere Kühe
- 12 Rinder insgesamt

SCHWEINE

- 13 Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht
- 14 Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht

Mastschweine (einschließlich ausgemerzter Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber

- 15 50 bis unter 80 kg
- 16 80 bis unter 110 kg
- 17 110 kg und mehr

Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber

- 18 Jungsauen, noch nie gedeckt
- 19 Jungsauen, erstmals gedeckt
- 20 Ältere Sauen, gedeckt
- 21 Ältere Sauen, nicht gedeckt
- 22 Zuchteber
- 23 Schweine insgesamt

SCHAFE

- 24 Mutterschafe und gedeckte Lämmer
- 25 Andere Schafe
- 26 Schafe insgesamt

ZIEGEN

- 27 Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen
- 28 Andere Ziegen
- 29 Ziegen insgesamt

GEFLÜGEL**Hühner**

- 30 Kücken und Junghennen für Legezwecke unter 1/2 Jahr alt
- 31 Legehennen 1/2 Jahr bis unter 1 1/2 Jahre alt
- 32 Legehennen 1 1/2 Jahre alt und älter
- 33 Hähne
- 34 Mastkücken und Jungmasthühner
- 35 Hühner insgesamt
- 36 Truthühner**
- 37 Sonstiges Geflügel**
- 38 Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen**

Anlage 2**Kategorien der Österreichischen Datenbank für Rinder**

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Jungvieh unter 1 Jahr alt | männlich
weiblich |
| Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt | Stiere und Ochsen
Kalbinnen |
| Rinder 2 Jahre alt und älter | Stiere und Ochsen
Kalbinnen
Kühe |
| Schlachtungen von Kälbern | |

INVEKOS-Daten

Mutterkühe